

b) Für Beschwerden oder förmliche Anklagen einzelner Mitglieder gegen den Verwaltungsausschuß oder sonstige auf die Anstalt Einfluß ausübende Personen, ist die General-Versammlung als das natürliche Schiedsgericht in dergleichen Streitfällen die letzte entscheidende Behörde. Durch die dem betreffenden Mitgliede unbedingt einzuräumende Freiheit, sein vermeintliches gutes Recht mit den Beweisgründen zur allgemeinen Kenntnißnahme der Collegen zu bringen, ist eine Bürgschaft mehr für das richtig geschöpfte, schiedsrichterliche Urtheil der General-Versammlung gegeben.

Leider kann es aber auch zu Zerwürfissen zwischen dem Verwaltungsausschuße und einer General-Versammlung kommen. In diesem Falle dürfte es weise sein, die Oeffentlichkeit auf mündliche Verhandlungen zu beschränken und ihr, — wenn eine Druckschrift von der einen oder andern Seite als unvermeidlich nothwendig erscheinen sollte — wenigstens nicht das Börsenblatt oder eine sonstige Buchhändler-Zeitung, sondern ein eigenes Rundschreiben zu widmen. Zum Austrag der Streitsache werde aber ein besonderes Schiedsgericht gebildet, bestehend aus drei, von der General-Versammlung aus ihrer Mitte erwählten Mitgliedern, ferner aus drei vom Verwaltungsausschuße ernannten Theilnehmern an demselben und endlich aus einem von diesen sechs Personen einstimmig erkorenen Rechtsverständigen als leitendem Vorsitz der dieses Schiedsgerichtes, jedoch nur mit einfachem Votum, wie es auch jedem der übrigen sechs Mitglieder zusteht. Zur Gültigkeit eines Beschlusses soll aber eine überwiegende Mehrheit von mindestens fünf gegen zwei, von sechs gegen drei, von sieben gegen vier Stimmen u. s. w. erforderlich sein, daher nöthigenfalls General-Versammlung und Verwaltungsausschuß gleichmäßig die Mitgliederzahl des Schiedsgerichtes nachträglich zu vermehren haben, um zuletzt eine derartige Mehrheit zu erzielen.

Zu §. 33a. Der Natur der Sache gemäß kann der Verwaltungsausschuß, die Casse und das Beamten- Personale der Anstalt nur an dem Orte gedacht werden, wo die Buchhändlermesse abgehalten und hierdurch nebst der Ermöglichung einer fortdauernden pflegeelterlichen Fürsorge von Seite des Börsenvereines für die Anstalt zugleich das Zustandekommen der General-Versammlungen der Instituts-Mitglieder verbürgt wird; wo ferner großstädtische Verhältnisse sammt einem lebhaften Handelsverkehre dem finanziellen Gedeihen der Anstalt den möglichsten Vorschub gewähren und wo endlich eine große Zahl von Buchhändlern vorhanden ist, um sowohl die Auswahl unter vielen zu Gemeinde-Ehren-Aemtern Befähigten, als die Gewissheit zu haben, daß es nie an Bereitwilligen zur Uebernahme solcher Ehrenlasten mangeln werde. Alle diese Bedingungen vermag nur der jedesmalige Centralpunkt des Deutschen Buchhandels (also gegenwärtig: Leipzig) zu vereinen und der erste Absatz dieses Paragraphen hätte demgemäß abgefaßt zu werden. Wozu aber dann

b) die zwei „auswärtigen Börsenmitglieder“? die mir nur störende Bestandtheile des Verwaltungsausschusses zu sein scheinen. Sollen sie an den Arbeiten des Verwaltungsausschusses Theil nehmen oder die Amtsausübung der fünf Leipziger Mitglieder beaufsichtigen und überwachen? Letzteres fiel ihnen, den von Leipzig entfernt Wohnenden, unmöglich, während sie von jener Leistungsthätigkeit schon dadurch ausgeschlossen sind, daß „die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses nach Stimmenmehrheit der Anwesenden erfolgt“ und „zur Gültigkeit eines Beschlusses“ die Anwesenheit von drei Mitgliedern, also eine Majorität von zwei Stimmen genügt. Das sind lauter Anordnungen, wie sie nothwendig durch die Wahrung des Gemeinwohles geboten sind. Wozu aber dann, frage ich nochmals, außer den fünf Leipziger Mitgliedern des Verwaltungsausschusses auch noch zwei auswärtige? Sollen sie bloß Titular-Ehrenämter ohne die Ehren-Ver-

p flichtung zu uneigennütigen Opfern an Zeit und Mühe übernehmen? ich hoffe, daß unter uns Allen, statt einer so armseligen Eitelkeit, nur jenes edles Ehrgefühl vorherrschen werde, was uns eben sowohl Ehren-Aemter abzulehnen befiehlt, deren Leistung über unsere Kräfte geht, als Ehren-Aemter, bei denen Ehren und Amt getrennte Wege wandeln, wo die Ehren unverdient einem mit Gemeinnützigkeit gleißenden Nichtsthuer zu Theil werden, während man die Leistung ohne jenen gebührenden Lohn dem still mit seinem Bewußtsein sich begnügenden Verdienste aufbürdet; nun wird es trotzdem nie an letzterem fehlen, eben weil das Rechte nicht erst auf einen Antrieb von Außen harret, aber eine freie Gemeinde, wie die unsere, sollte sich von solchen sittlichen Widersprüchen möglichst frei halten.

c) Hätte sich also, wie es fast scheint, die löbliche Commission bei der Abfassung dieses Paragraphen von der Voraussetzung leiten lassen, daß bei der Mehrzahl von uns eine kleinliche Eifersüchtelei gegen Leipzigs buchhändlerische Bedeutenheit vorherrsche, so wird wohl die bevorstehende General-Versammlung entweder durch die Wahl eines Verwaltungsausschusses ohne auswärtige Mitglieder beweisen, daß unser Vertrauen in seine Tüchtigkeit, auch wenn er nur aus Leipziger Collegen besteht, ein unbedingtes sei, oder aber gute Gründe, auf die ich nicht verfiel, für jene Vermehrung des Ausschusses haben, welche jedoch keinesweges einer Verstärkung gleich käme, sondern einer Schwächung seiner Thatkraft, sobald man den auswärtigen Mitgliedern irgend mehr als den Schatten einer Amtsmacht einräumt, denn

d) ein entschiedenes Handeln wird durch die bei entfernten Mitgliedern unvermeidlichen Mißverständnisse und Verzögerungen stets verhindert und sowohl hierdurch als durch Zeitvergeudung das Gesamtwohl benachtheiligt, welches gar oft nur durch Entschlossenheit und schnelles Erfassen des günstigen Augenblickes zu befördern ist (z. B. bei Benützung von besonders vortheilhaften Gelegenheiten zur Verzinsung der Stammgelder u. s. w.)

e) Indem zufolge der in diesem Aufsatze zu den Paragraphen 2, 28, 33b. und 36, als zweckmäßig angedeuteten Vorbauungsmaßregeln gegen mögliche bürokratische Uebergriffe des Verwaltungsausschusses in die Gesamtheitsrechte diese letztern hinreichend gewahrt würden, müßte man dafür auch wieder allen überflüssigen Ballast an Einschränkungs- und Ueberwachungs-Formen, die nur Hindernisse für ein leichtes, rasches und glückliches Steuern sind, über Bord werfen. Will man nicht selber die Keime des Zerfallens einem Vereine gleich bei seiner Begründung legen, so Sorge man für eine genaue Abgränzung des Wirkungskreises der Verwaltung, dann aber auch für die freieste Beweglichkeit und Selbstthätigkeit derselben innerhalb dieses Wirkungskreises. Die Gesamtheit ziehe gleichsam außen herum eine gut bewachte, die Entrichtung des ihr gebührenden Zolles an Hoheitsrechten sichernde Linie, dulde aber dafür keine höchst gemeinschädlichen Binnenzölle an Verantwortlichkeiten und Bedenklichkeiten, Deuteleien und Schreibereien, vielem Rath und kleiner That.

f) Daß der Verwaltungsausschuß nur aus Buchhändlern, die zugleich Börsenmitglieder sind, bestehen darf, könnte nur von der Kurzsichtigkeit als ein Widerspruch mit dem in diesem Aufsatze zu § 27b bezüglich der gleichen Rechte sämmtlicher Mitglieder Gesagten erklärt werden; denn alle Mitglieder, folglich auch die Nichtbuchhändler, sind zur Wählerschaft und somit zum Wahl-Acte berechtigt, wogegen kein Mitglied als solches ein Recht darauf hat, gewählt zu werden, wohl aber steht dem Statute als dem Verfassungsgesetze des beabsichtigten Vereines das unbestreitbare Recht zu, die von der pflichtgemäßen Vorsorge für die Erreichung des Vereinszweckes als unerläßlich erkannten Eigenschaften zur Wählbarkeit fest zu stellen. Nun ist ferner klar, daß sich unser Versorgungs-Institut durch sehr viel Eigenthümliches vor allen andern Anstalten dieser Art auszeichnen wird, wenn dieses